

Informationen für Mitarbeiter aufgrund der Schließung durch die bayerische Staatsregierung vom 16.03.2020 bis einschließlich 19.04.2020

Bekommen die Mitarbeiter weiterhin ihr Gehalt?

- Ja, das Gehalt wird weitergezahlt.
Falls Mitarbeiter am Corona-Virus erkranken gelten die 6 Wochen Lohnfortzahlung.

Muss während der Schließung gearbeitet werden?

- Ja. Alle Mitarbeiter sind während des Schließungszeitraums dazu verpflichtet ihre Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen.
- Dienstpläne werden durch die Leitung erstellt und kommuniziert, auf die persönliche Betreuungssituation des Personals wird entsprechend Rücksicht genommen.

Darf das Gebäude nach der Schließung betreten werden?

- Ja. Auch für den Betrieb einer Notbetreuung für Eltern, die im Gesundheitswesen und dem Medizinischen Dienst, bei der Polizei, THW, Rettungsdienst oder Energieversorger tätig sind und keine alternative Betreuung gefunden werden kann.

Sollen/Können Mitarbeiter, die nicht erkrankt sind, von zuhause Arbeiten (z.B. Entwicklungsgespräche vorbereiten, Protokolle schreiben

- Ja, falls es möglich ist, in Absprache mit der Leitung.

Was passiert mit meinem bereits genehmigten Urlaubs- und Überstundenabbau?

- Schließtage und bereits geplanter und genehmigter Urlaub sowie Überstundenabbau bleiben unverändert bestehen.
- Falls während eines Urlaubs oder Abbau der Mehrarbeitsstunden der Mitarbeiter unter Quarantäne gestellt wird, kann der Urlaub (ähnlich zur Erkrankung während des Urlaubs) nachgeholt werden.